

**TC Unterhaltungselektronik AG,
Koblenz**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft, Koblenz

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft, Koblenz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TC Unterhaltungselektronik Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung, auf die im Lagebericht verwiesen wird, sowie die im Lagebericht genannten lageberichts-fremden Angaben, die im Abschnitt "Sonstige Informationen" beschrieben werden, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen, steht der Lagebericht im Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die oben genannten nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Gesellschaft ist gegenwärtig in eine Rechtsstreitigkeit mit der Finanzverwaltung verwickelt. Der Vorstand hält die geltend gemachten Ansprüche für gegenstandslos und hat für diese keine bilanzielle Vorsorge getroffen. Hinsichtlich dieses Verfahrens konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die mit diesem Sachverhalt möglicherweise verbundenen Risiken, die Angemessenheit der diesbezüglichen Anhangs- und Lageberichtsdarstellung sowie die Angemessenheit der bilanziellen Abbildung erlangen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in Bezug auf die folgenden Punkte fehlerhaft sind.

Die Gesellschaft weist unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ eine Forderung gegen das Finanzamt aus Umsatzsteuer für Vorjahre in Höhe von TEUR 81 aus. Ausweislich der ergangenen Bescheide besteht jedoch eine Umsatzsteuerverbindlichkeit in Höhe von TEUR 98.

Für die aus den Umsatzsteuerbescheiden für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2016 resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von TEUR 268 wurde keine Verbindlichkeit passiviert.

Die Gesellschaft weist unter dem Posten "Sonstige Vermögensgegenstände" eine Forderung gegen das Finanzamt aus einer Sicherheitsleistung in Höhe von TEUR 150 aus. Aufgrund des Risikos, dass die Gesellschaft den mit der Finanzverwaltung ausgetragenen Rechtsstreit verliert, und die Sicherheitsleistung in diesem Fall nicht erstattet wird, halten wir die Werthaltigkeit dieser Forderung für gefährdet.

Im Anhang zum Jahresabschluss sowie im Lagebericht stellt die Gesellschaft in den Abschnitten "Ereignisse nach dem Bilanzstichtag" bzw. "Rechtsstreit mit dem Finanzamt" dar, dass es am 27. März 2019 zu einem Treffen mit dem Finanzamt Koblenz gekommen sei. Die Gesellschaft führt aus, dass von Seiten des Finanzamtes eine "tatsächliche Verständigung" dahingehend angeboten worden sei, dass nicht mehr die Gesellschaft, sondern der Hauptkunde als Schuldner der Umsatzsteuer herangezogen werden wird. In der Konsequenz sei durch das Angebot der tatsächlichen Verständigung die Ernsthaftigkeit einer Inanspruchnahme der Gesellschaft für die Umsatzsteuer ausgeräumt. Die Gesellschaft führt

weiter aus, dass am 26. April 2019 eine weitere Besprechung stattfinden wird, bei der die Unterzeichnung der tatsächlichen Verständigung stattfindet. Damit wäre das Verfahren gegen die Gesellschaft ohne Auswirkungen erledigt.

Inwiefern die durch die Gesellschaft dargestellten Inhalte der tatsächlichen Verständigung realisiert werden und inwiefern sich dies in Aufhebungsbescheiden und dem Erlass neuer Bescheide für die Streitjahre tatsächlich niederschlagen wird, können wir nicht einschätzen. Die Bescheidlage ist nach wie vor unverändert im Vergleich zur Vergangenheit.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben der Gesellschaft in Abschnitt C. „Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken“ unter 2. „Risikobericht – Allgemeiner Risikobericht“ und unter 2. „Risikobericht - Rechtsstreit mit dem Finanzamt“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass die Gesellschaft an einem Kunden orientiert ist und sich Forderungen seitens des Finanzamtes Koblenz gegenüber sieht. Sollte der Kunde den Vertrag kündigen, ist die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdet.

Die Gefahr einer drohenden Insolvenz bestünde außerdem, wenn die Steuerforderung des Finanzamtes doch durchsetzbar sein sollte und gleichzeitig der Hauptkunde seinen Auftrag aufkündigt oder die Forderungen aus anderen Gründen nicht weitergereicht werden können. Wie durch die Angaben der Gesellschaft in Abschnitt C. „Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken“ unter 2. „Risikobericht – Allgemeiner Risikobericht“ und unter 2. „Risikobericht - Rechtsstreit mit dem Finanzamt“ des Lageberichts dargelegt, weist dies auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bzgl. dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Wir haben - mit Ausnahme des Sachverhalts, der im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ sowie des Sachverhalts, der im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschrieben ist - bestimmt, dass es keine weiteren besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt Eingeschränkte Prüfungsurteile genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts, die Versicherung der gesetzlichen Vertreter nach § 264 Abs. 2 S. 3 HGB und den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellten Bericht des Aufsichtsrats. Weiter umfassen Sie die folgenden inhaltlich nicht prüfbar lageberichts-fremden Angaben im Lagebericht:

- Die Technik der Gesellschaft habe im Juli 2018 die Feasibility-Phase bestanden und funktioniert.
- Das Konzept der Gesellschaft sei einzigartig.
- Bei Verlagerung der vorhandenen Transaktionsbanken in eine Blockchain entstünde ein eigenes Produkt mit "Game-Changing"-Potential, das schwer kopierbar sei und eine beträchtliche Marktnachfrage besäße.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen. Dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht das Unternehmen zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 3. Dezember 2018 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 21. Januar 2019 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2017 als Abschlussprüfer der TC Unterhaltungselektronik AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Stefan Mattner.

Berlin, den 16. April 2019

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mattner
Wirtschaftsprüfer

TC Unterhaltungselektronik AG, Koblenz

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro		Euro	31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital		1.277.288,00	1.277.288,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	2,00	II. Kapitalrücklage		2.354.733,23	2.354.733,23
II. Sachanlagen			III. Bilanzverlust		3.469.736,89-	3.444.857,55-
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.300,00	21.034,50	B. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen			sonstige Rückstellungen		49.191,00	56.191,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	684,53	684,53	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		18,59
I. Vorräte			2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	96.742,13		8.498,63
fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	27.960,31	3. sonstige Verbindlichkeiten	344.776,96	441.519,09	373.837,36
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			- davon aus Steuern Euro 62.535,02 (Euro 52.002,96)			
sonstige Vermögensgegenstände	338.332,64	245.659,62				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	300.746,04	328.185,81				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.929,22	2.182,49				
	<u>652.994,43</u>	<u>625.709,26</u>			<u>652.994,43</u>	<u>625.709,26</u>

TC Unterhaltungselektronik AG, Koblenz

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	704.450,93	745.732,66
2. sonstige betriebliche Erträge	69.973,41	36.679,35
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	337,16-	81,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	473.848,91	493.426,59
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>40.679,09</u>	<u>43.255,34</u>
	514.528,00	536.681,93
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.586,31	16.104,05
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>28.297,47</u>	<u>0,00</u>
	38.883,78	16.104,05
6. sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro 0,00 (Euro 72,02)	234.796,90	222.985,46
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>10.879,56</u>	<u>13.601,85</u>
8. Ergebnis nach Steuern	24.326,74-	7.042,28-
9. sonstige Steuern	552,60	605,98
	-----	-----
10. Jahresfehlbetrag	24.879,34	7.648,26
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	3.444.857,55	3.437.209,29
	-----	-----
12. Bilanzverlust	<u><u>3.469.736,89</u></u>	<u><u>3.444.857,55</u></u>

TC Unterhaltungselektronik AG, Koblenz**ANHANG für das Geschäftsjahr 2018****Allgemeine Angaben**

Firma:	TC Unterhaltungselektronik AG
Sitz:	Koblenz
Registergericht:	Amtsgericht Koblenz
Handelsregisternummer:	HRB 5491

Der Jahresabschluss der TC Unterhaltungselektronik AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und den ergänzenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Absatz 3 Satz 2 HGB i.V.m. § 264d HGB aufgestellt, da die von ihr ausgegebenen Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 1 S.1 WpHG zugelassen sind.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgte unter Anwendung der handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften. Die Bilanz ist in Kontenform erstellt worden. Die in § 266 Abs. 2 und 3 HGB bezeichneten Posten sind gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren in Staffelform angewandt. Der gesonderte Ausweis und die vorgeschriebene Reihenfolge der einzelnen Posten gem. § 275 Abs. 2 HGB wurden eingehalten.

Die TC Unterhaltungselektronik AG ist gemäß § 290 Abs. 5 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 800 wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Abwertungen für Bestandsrisiken, die sich aus verminderter Verwertbarkeit ergeben, werden in angemessenem, ausreichendem Umfang vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken mit dem Nominalwert angesetzt.

Die liquiden Mittel wurden mit dem Nominalwert angesetzt.

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde nach § 250 Absatz 1 HGB angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt erfasst.

Fremdwährungspositionen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet, unter Beachtung des Anschaffungswert- und Realisationsprinzips. Bei einer Laufzeit von einem Jahr erfolgt die Umrechnung grundsätzlich zum Bilanzstichtag.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Um eine den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögenslage entsprechende Darstellung in der Bilanz zu ermöglichen, wurden Forderungen in Höhe von TEUR 162 aus den sonstigen Vermögensgegenständen in die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umgegliedert. Der Vorjahresbetrag wurde ebenfalls angepasst, der umgegliederte Betrag beträgt TEUR 174.

Analog und aus den gleichen Gründen wurde auf der Passivseite eine Verbindlichkeit aus den sonstigen Verbindlichkeiten in die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umgegliedert. Der in 2018 umgegliederte Betrag beträgt TEUR 6 und im Vorjahr TEUR 3.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen, der als Anlage zu diesem Anhang beigefügt ist.

Die Angaben nach § 285 Nummer 11 HGB unterbleiben, da die Gesellschaft von der Ausnahmeregelung des § 286 Absatz 3 Nummer 1 HGB Gebrauch macht.

Sonstige Vermögensgegenstände

Von den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 234 weisen TEUR 2 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Die restlichen TEUR 232 sind innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital

Das Grundkapital von Euro 1.277.288 setzt sich aus 1.277.288 auf den Inhaber lautende Stammstückaktien mit einem rechnerischen Wert von 1,00 Euro/Stück zusammen. Hiervon halten Frau Petra Bauersachs (Vorstandsvorsitzende), Koblenz, sowie Herr Guido Ciburski (Vorstand), Koblenz, zum Stichtag 25,01 % bzw. 24,60 % der Stimmrechte.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wurde auf der Hauptversammlung vom 11. Oktober 2016 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 10. Oktober 2021 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 638.644 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2016/1).

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag Euro 2.354.733,23 und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 49 (Vorjahr TEUR 56) setzen sich im Wesentlichen aus einer Rückstellung für die Verpflichtung zur Durchführung einer Hauptversammlung in Höhe von TEUR 10 (Vorjahr TEUR 10) sowie Rückstellungen für Abschlusskosten in Höhe von TEUR 28 (Vorjahr TEUR 26) zusammen.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich zum Stichtag 31. Dezember 2018 wie folgt zusammen:

EUR	Gesamt betrag	bis 1 Jahr	größer als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre	davon be-sichert
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.450,18	13.450,18	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(6.284,67)	(6.284,67)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(18,59)	(18,59)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Erhaltene Anzahlungen	96.742,13	96.742,13	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(8.498,63)	(8.498,63)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	331.326,78	220.193,12	111.133,66	0,00	0,00
(Vorjahr)	(373.837,36)	(198.655,18)	(175.182,18)	(0,00)	(0,00)
-davon aus Steuern	62.535,02				
(Vorjahr)	(52.002,96)				
-davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00				
(Vorjahr)	(0,00)				

In den sonstigen Verbindlichkeiten ist ein Darlehen in Höhe von TEUR 160 (Vorjahr TEUR 209) enthalten, davon TEUR 49 (Vorjahr TEUR 34) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, TEUR 111 (Vorjahr TEUR 175) mit einer Restlaufzeit zwischen zwei und fünf Jahren.

Aufgliederungen der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen

IT Umsätze Drittländer TEUR 640; Werbeumsätze TEUR 49; Nebengeschäfte TEUR 16.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 11 (Vorjahr TEUR 13) und Versicherungsentschädigungen von TEUR 4 (Vorjahr TEUR 0). Außerdem ist ein Nettobuchgewinn durch einen Sachanlagenverkauf i. H. v. TEUR 30 (Erlöse i. H. v. TEUR 38 abzüglich Restbuchwert i. H. v. TEUR 8) entstanden.

Außerplanmäßige Abschreibung der Vorräte

Außerplanmäßig wurden Abschreibungen auf die Vorräte i. H. v. TEUR 28 vorgenommen.

Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt durchschnittlich 6 (Vorjahr 6) Personen (ohne Mitglieder des Vorstands).

Vorstand

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde die Geschäftsführung durch folgende Personen wahrgenommen:

- Petra Bauersachs; Kauffrau, Vorstandsvorsitzende,
- Guido Ciburski; Wirtschaftsingenieur,

jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Bezüge betragen insgesamt TEUR 297 (Vorjahr TEUR 307) im gesamten Geschäftsjahr. Die Bezüge sind vollständig erfolgsunabhängig.

Hiervon entfallen auf Frau Bauersachs TEUR 144 und auf Herrn Ciburski TEUR 153.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen

Die Regelungen des § 285 Nr. 21 HGB schreiben vor, Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmen im Jahresabschluss darzustellen. Mindestens sind die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahestehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zu Art der Beziehungen, zum Wert der Geschäfte, sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, zu erbringen.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden folgende wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen getätigt:

<u>Art der Beziehung</u>	Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft
Mitglieder des Vorstands	47.814,89 Euro (Vorjahr: 92.730,00 Euro)

Es handelt sich um kurzfristige Darlehen (Verrechnungskonten), die sich unterjährig durch Zahlungen der Vorstände für die Gesellschaft sowie Zahlungen der Gesellschaft an die Vorstände verändert haben.

Daneben wurde ein im Betriebsvermögen befindlicher Dienstwagen mit einem Restbuchwert von TEUR 8 für einen Verkaufspreis in Höhe von TEUR 38 an ein Vorstandsmitglied veräußert.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2018 folgende Personen an:

- Herr Thomas Nachtigal, Werbekaufmann, Aufsichtsratsvorsitzender,
- Herr Dirk Peters, Kaufmann, stellvertretender Vorsitzender,
- Herr Heinz Suhr, Kaufmann.

Die Bezüge des Aufsichtsrats betragen insgesamt Euro 10.369 (Vorjahr Euro 10.369) im gesamten Geschäftsjahr.

Abschlussprüfer

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer beträgt Euro 20.000 (Vorjahr Euro 20.000) und betrifft ausschließlich Prüfungsleistungen. Es handelt sich um eine Rückstellung, da die Abschlussprüfung im folgenden Geschäftsjahr durchgeführt wird. Weitere Leistungen wurden durch den Abschlussprüfer nicht erbracht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es besteht ein Mietvertrag für die Geschäftsräume in Koblenz mit dem Vermieter "Dr. Nahgi Nedjat".

Der jährliche Mietaufwand beträgt TEUR 16.

Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften

Große Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, Angaben zu der Art und zu dem Zweck der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäfte zu machen. Die Gesellschaft hat derartige Geschäfte nicht abgeschlossen.

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Die Erklärung gemäß § 161 AktG haben wir auf unserer Internetseite <http://www.telecontrol.de/downloads/Entsprechenserklaerung%202018.pdf> öffentlich zugänglich gemacht.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 18.02.2019 hat die Inet Einzelunternehmung Forderungen gegen das Finanzamt Mayen i. H. v. 51.018,61 Euro an die Gesellschaft abgetreten.

Am 27.03.2019 fand eine Besprechung bei der Finanzverwaltung in Koblenz statt.

Ergebnis der Besprechung soll sein, dass die Gesellschaft aus der Umsatzsteuerpflicht entlassen wird.

Bereits von der Gesellschaft geleistete Zahlungen, werden für die Umsatzsteuerpflicht des Hauptauftraggebers verwandt.

Die sich daraus ergebende bilanzielle Konsequenz ist die, dass die Gesellschaft diese mit Verbindlichkeiten gegen den Hauptauftraggeber erfolgsneutral aufrechnet.

Es wurde die Sach- und Rechtslage durch die Vertreter beider Parteien (TCU und Finanzamt Koblenz) erörtert.

Seitens der Finanzverwaltung wurde eine "tatsächliche Verständigung" angeboten.

Diese soll mit dem wesentlichen Inhalt erfolgen, dass für den Hauptkunden der Gesellschaft ein Empfangsbevollmächtigter bestellt werde, damit an diesen Umsatzsteuerbescheide zugestellt werden können. Des Weiteren habe eine Abtretung der seitens der TCU geleisteten Sicherheitsleistungen i.H.v. TEUR 650 an die Finanzverwaltung zu erfolgen, die Untätigkeitsklage gegen die Finanzverwaltung soll dabei von der Gesellschaft zurückgenommen werden.

Darüber hinaus wird eine Umsatzsteuerpflicht für die TCU nicht mehr angenommen, da der Hauptkunde ab dem Jahr 2005 als Steuerpflichtiger festgestellt werde.

Die tatsächliche Verständigung wird durch das Finanzamt als Entwurf ausgearbeitet.

Bei den Zahlungen der Beträge i. H. v. TEUR 500 und TEUR 150 handelt es sich rechtlich um eine Sicherheitsleistung und nicht um eine geschuldete Umsatzsteuer der Gesellschaft.

Des Weiteren ist durch die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht für 2017, im Gegensatz zu den Vorjahren 2011 bis 2016, nicht mehr veranlagt worden.

Die Umsatzsteuer-Veranlagungen stehen generell unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Veränderung in der Veranlagung gegenüber den Vorjahren liegt vor. Rechtsmittel gegen die Veranlagungen der Jahre 2011 bis 2016 sind anhängig.

Am 26. April 2019 findet eine weitere Besprechung statt, bei der die Unterzeichnung der tatsächlichen Verständigung stattfindet. Damit wäre das Verfahren gegen die TCU ohne Auswirkungen erledigt.

Als Konsequenz ergibt sich daraus eine Erstattung der Sicherheitsleistung i. H. v. TEUR 650 zu Gunsten der Gesellschaft, welche ergebnisneutral erstattet bzw. mit Forderungen gegen den Hauptauftraggeber verrechnet wird

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens beschrieben sind.

Der Vorstand, 16. April 2019

Petra Bauersachs, Guido Ciburski

TC Unterhaltungselektrotechnik AG, Koblenz

Anlagenspiegel zum 31.12.2018

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE	
	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	777.952,09	0,00	0,00	777.952,09	777.950,09	0,00	0,00	777.950,09	2,00	2,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	777.952,09	0,00	0,00	777.952,09	777.950,09	0,00	0,00	777.950,09	2,00	2,00
Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.823,04	968,81	73.184,95	34.606,90	85.788,54	10.586,31	65.067,95	31.306,90	3.300,00	21.034,50
Sachanlagen	106.823,04	968,81	73.184,95	34.606,90	85.788,54	10.586,31	65.067,95	31.306,90	3.300,00	21.034,50
Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	684,53	0,00	0,00	684,53	0,00	0,00	0,00	0,00	684,53	684,53
Finanzanlagen	684,53	0,00	0,00	684,53	0,00	0,00	0,00	0,00	684,53	684,53
	885.459,66	968,81	73.184,95	813.243,52	863.738,63	10.586,31	65.067,95	809.256,99	3.986,53	21.721,03

TC Unterhaltungselektronik AG, Koblenz

**Kapitalflussrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	754.067,28	777.409,64
- Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	692.436,72	715.778,80
+ Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	101.413,37	287.087,95
- Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	167.311,43	15.952,67
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.267,50-	332.766,12
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	37.815,13	0,00
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	968,81	2.278,55
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	36.846,32	2.278,55-
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	49.121,28	34.412,38
- Gezahlte Zinsen	10.878,72	13.587,62
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	60.000,00-	48.000,00-
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	27.421,18-	282.487,57
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	328.167,22	45.679,65
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	300.746,04	328.167,22

TC Unterhaltungselektronik AG, Koblenz
Eigenkapitalspiegel
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Erwirtschaftetes Eigen- kapital	Gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro
Stand am 01.01.2017	1.277.288,00	2.354.733,23	3.437.209,29-	194.811,94
Periodenergebnis			7.648,26-	7.648,26-
Saldo zum 31.12.2017	1.277.288,00	2.354.733,23	3.444.857,55-	187.163,68
Periodenergebnis			24.879,34-	24.879,34-
Saldo zum 31.12.2018	1.277.288,00	2.354.733,23	3.469.736,89-	162.284,34

LAGEBERICHT für das Geschäftsjahr 2018

TC Unterhaltungselektronik AG, Koblenz

A. Grundlagen des Unternehmens

1. Allgemein

Die Gesellschaft hat sich 2018 weiterhin auf das Gebiet der Software-Erstellung und Web-Services fokussiert und zu dessen Gunsten den Vertrieb von Consumer-Elektronik hintangestellt. Sie erstellt Auftrags-Software und pflegt Server und Webseiten im Kundenauftrag. Das hierbei gewonnene Know-How wurde zudem in ein neues eigenes Internet-Projekt investiert, dessen Ziel es ist, zukünftig von Auftragsarbeiten finanziell unabhängig zu werden und eigene Assets zu erschaffen..

Zum neuen Projekt www.UltraUpload.io und www.Snowden-Coin.com :

Die Grundidee besteht darin, dezentrale Downloads direkt mit dem Micropayment zu verbinden, um damit den folgenden weltweiten Trends und Anforderungen die benötigte Technologie bereitzustellen:

- Unbegrenzte und anonyme Datenspeicherung und Sharing für jedermann
- Direkte und integrierte Bezahlung aller Beteiligten (Uploader, Hoster, Portale)
- Die Speicherung ist nicht störfähig durch Dritte (Zensur, Copyright-Trolls)
- Upload, Download, Content-Angebot erfolgen Ende zu Ende verschlüsselt
- Sämtliche Transaktionen werden anonym ausgeführt
- Neu, ab 1/19: Alternative zum bedrohten Tor-/Dark-Net

Unsere Technik hat im Juli 2018 die Feasibility-Phase bestanden und funktioniert. Alle jetzt noch anstehenden Entwicklungs-Arbeiten können mit dem bestehenden und erprobten Repertoire unseres Technologie-Sets (Peer to Peer HTML5 Technik, klassisches Servermanagement) realisiert werden.

Unser Konzept ist insofern einzigartig, da wir die Vorteile nutzen aus beiden Welten: P2P (Unangreifbarkeit, no single point of failure) und Server (Geschwindigkeit, Anonymität). Glücklicherweise haben wir die nötigen Erfahrungen und das Know-How nicht nur im Peer to Peer Bereich, sondern auch im klassischen Hosterbereich:

TC betreut im Rahmen der Auftragsarbeiten für den Hauptkunden ca. 160 Server in Rechenzentren aus 7 Ländern, zudem werden über 50 3rd-Party Hoster betreut, mit teilweise eigenen Serverfarmen mit bis zu 50 Servern.

Durch diese Kombination werden einzigartig zusätzliche attraktive Features realisiert, wie

- Backup und Hostermanagement mit modernsten Peer to Peer Verfahren (IPFS).
- Hosters und deren Bandbreiten werden dynamisch eingebunden (Hoster = Peers).
- Ca. 10-20 fach schnellere Uploads und Downloads

Weltweit schlummern millionenfach hochattraktive Inhalte auf den Festplatten und Cloud-Servern der User. Mit der im Bau befindlichen Technologie kann diese gewinnbringend für alle Beteiligten genutzt werden, bei minimalen Kosten pro Datei für den End-User (0-1ct/GB).

Das System ist flexibel genug, um ein Ökosystem aufzubauen wie Weiterverkauf, Provisionsbeteiligungen, bezahlte oder gratis-Downloads. Zudem werden nicht nur Dateien „bezahlbar“ gemacht, sondern auch Links und Text-Snippets unter Nutzung der innerhalb von www.mircodollar.org bereits entwickelten und langjährig erprobten Technik.

Derzeit ist der Server als zentrale Anlaufstelle noch angreifbar (Regierungen, Hacker), die Verlagerung in die peer-cloud (blockchain) macht das System aber völlig autark und einzigartig. Diese „disruptive technology“ wird für großes Aufsehen sorgen, wenn wirklich alle ambitionierten Entwicklungsziele erreicht wurden. Zur Finanzierung der Verlagerung der Transaktionen in die blockchain hat die Gesellschaft einen ICO begonnen. Eine entsprechende cryptocurrency wird unter www.Snowden-Coin.com vertrieben. Um auch unabhängig von Exchanges zu werden, ist eine solche Umtauschfunktion in andere Crypto- aber auch FIAT-Währungen bereits im token integriert. Investoren (Coin-Inhaber) erhalten eine Umsatzbeteiligung. Es werden bis zu 8 Mio. € jährlich akquiriert, maximal könnte die Gesellschaft einen Mittelzufluß von 24 Mio. € in 3 Jahren generieren.

2. Internes Steuerungssystem

Entscheidende Kennzahl zur Steuerung, Planung und Kontrolle der operativen Tätigkeit und damit der Ertragslage der Gesellschaft ist das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, dessen Entwicklung regelmäßig von den Vorständen analysiert wird.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der ITK-Markt wächst: Im Bereich der Informationstechnologie, Telekommunikation und Unterhaltungselektronik wird für 2019 ein Umsatz von 168,5 Milliarden Euro (+1,5 Prozent) erwartet.

Die Informationstechnik zeigt sich mit einem voraussichtlichen Umsatz von 92,2 Milliarden Euro und einem Wachstum von 2,5 Prozent nach wie vor als Wachstumstreiber der ITK-Branche. Mit einem Volumen von 26,0 Milliarden Euro legt das Software-Segment auch in 2019 kräftig zu und wird mit Abstand am meisten nachgefragt (+6,3 Prozent). Auch die IT-Services verzeichnen mit einem Plus von 2,3 Prozent ein ordentliches Wachstum auf ein Marktvolumen von 40,8 Milliarden Euro. Die IT-Hardware geht leicht auf 25,4 Milliarden Euro (-0,7 Prozent) zurück.

Leichtes Wachstum zeigt die Telekommunikation mit einem Plus von 1,1 Prozent bei 67,3 Milliarden Euro. Während der Markt für Telekommunikationsinfrastruktur um 1,6 Prozent auf 7,1 Milliarden Euro wächst, stabilisiert sich der Markt für Telekommunikationsdienste nach einem Abwärtstrend der vergangenen Jahre bei einem leichten Wachstum von 0,8 Prozent auf 49,2 Milliarden Euro.

In der Unterhaltungselektronik gehen die Umsätze in diesem Jahr voraussichtlich weiter zurück und sinken um 5,0 Prozent auf 9,0 Milliarden Euro.

<https://www.bitkom.org/Marktdaten/ITK-Konjunktur/ITK-Markt-Deutschland.html>

Blockchain wird zu einem Top-Thema in der Digitalwirtschaft

Die Blockchain gehört 2018 zu den wichtigsten Trendthemen für die Digitalbranche in Deutschland. Jedes vierte Unternehmen (26 Prozent) sagt, dass die Technologie zu den maßgeblichen Technologie- und Markttrends des Jahres gehört. Vor einem Jahr betrug der Anteil gerade einmal 11 Prozent. Damit schiebt sich die Blockchain erstmals in die Top-Ten der digitalen Trendthemen. Das hat die jährliche Trendumfrage des Digitalverbands Bitkom unter Unternehmen der IT- und Telekommunikationsbranche ergeben. „Der dezentrale Ansatz der Blockchain-Technologie ermöglicht sichere Transaktionen ohne zentrale Vertrauensinstanz. Auf diese Weise können bereits heute Finanztransaktionen sicher gestaltet werden, künftig könnten so aber auch zum Beispiel Beurkundungen ohne Notar erfolgen, Verträge als Smart Contracts sicher abgewickelt oder die komplette Lieferkette eines Produkts transparent dargestellt werden“, sagt Bitkom-Präsident Achim Berg. „Aktuell werden die Möglichkeiten der Blockchain ausgelotet.“

Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass die deutsche Digitalwirtschaft diese Chancen erkennt. Jetzt gilt es, auf Grundlage der Technologie praxistaugliche Lösungen zu entwickeln.“

Quelle: Bitkom

<https://www.bitkom.org/NP-Marktdaten/ITK-Konjunktur/ITK-Markt-in-Deutschland/Bitkom-ITK-Marktzahlen-Februar-2018-Kurzfassung.pdf>

2. Geschäftsverlauf

Die Aufträge aus dem Internet-Geschäft (Live-TV / Streaming) hat die Gesellschaft wieder erfolgreich ausgeführt und konnte Umsätze durch Entwicklung, Design, Beratung, Betreuung, Wartung und Support erzielen. Mit Folgeaufträgen ist weiterhin zu rechnen. Die vom Auftraggeber beschlossene Erweiterung des Geschäftes im Bereich Live-TV (Streaming) benötigt das spezielle Know-How der Gesellschaft im Peer to Peer Bereich. Hier ist die Gesellschaft weiterhin mit der Weiterentwicklung der nötigen Technologie beauftragt.

3. Lage des Unternehmens

Ertragslage

Der Umsatz 2018 betrug TEUR 704. Der Umsatz resultiert weitestgehend aus Auftrags-Programmierleistungen und Wartungsarbeiten für Webseiten. Die Realisierung erfolgt weiterhin im Wesentlichen mit einem Kunden, so dass eine starke Abhängigkeit diesem gegenüber weiterhin besteht.

Das Jahresergebnis weist einen Jahresfehlbetrag von TEUR 25 aus. Die Verkaufszahlen des weltweit noch immer einmaligen TV-Werbeblockers Fernsehfee 3.0 (Sat-Receiver) verliefen mangels Werbebudget erwartungsgemäß unzureichend.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse und Ergebnisse im Zeitverlauf stellt sich wie folgt dar:

Angaben in TEUR	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Umsatz	599	659	739	948,9	957,9	885,1	1271,3	745,7	704
Gewinn	+220	-110	-118,4	-69,3	+102,5	- 322,5	+2,2	+2,3	-24

Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen (TEUR 338,3, Vorjahr TEUR 245,7) und Bankguthaben von TEUR 300,7 (Vorjahr TEUR 328,2). Durch planmäßige Abschreibungen verminderte sich das Anlagevermögen gegenüber dem Vorjahr von TEUR 21,7 auf TEUR 3,9. Das Eigenkapital verringerte sich um TEUR 24,9 auf TEUR 162,3.

Finanzlage

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit, im Wesentlichen aus erhaltenen Anzahlungen. Darüber hinaus bestehen Verbindlichkeiten gegenüber einem privaten Kapitalgeber seit dem Jahr 2004, welche sich auf TEUR 160,1 (Vorjahr TEUR 209,2) belaufen. Die Verbindlichkeiten sind nicht kurzfristig fällig. Die Verzinsung erfolgt mit 6 %.

Die finanziellen Spielräume der Gesellschaft erlauben nur geringe Investitionen in neue Geschäftsfelder oder neue Produkte.

4. Gesamtaussage zum Wirtschaftsbericht

Der Geschäftsverlauf war aus Sicht der Unternehmensleitung aus zwei Gründen zunächst positiv. Zum einen konnten die Kosten für die Erfüllung der Auftragsentwicklung niedrig gehalten und damit die Erwartungen des Hauptkunden erfüllt werden. Zum anderen blieb genügend Freiraum für die Eigenentwicklung *ultraupload.io*. Der ICO kann die Finanzlage der Gesellschaft drastisch verbessern und der Gesellschaft die Weiterentwicklung ermöglichen, bei der die vorhandenen Transaktionsdatenbanken in eine Blockchain verlagert werden. Wenn dies gelingt, entsteht erneut ein eigenes Produkt mit „Game-Changing“-Potential, schwer kopierbar und mit beträchtlicher Marktnachfrage (unabschaltbares Filesharing).

Zum Zeitpunkt des ICO-Beginns 8/2018 hat sich die Marktlage der Blockchain-Projekte weltweit auf 10 % des Vorjahres verschlechtert. Daher wurde eine technische Lösung gesucht, die ohne die kostenintensive Eigenentwicklung einer Blockchain die gleichen Ergebnisse liefert. Zwischenzeitlich gab es bei den Standard-Lösungen zudem erhebliche Fortschritte. Durch eine Kombination einer universellen Blockchain-API (Open Source) und einer hauseigenen p2p-Anonymisierungs-Technik, konnte eine technische Lösung begonnen werden, die mit weit geringeren Entwicklungskosten realisierbar ist.

Zudem wurde der Geschäftsbetrieb am 8.11.2018 durch eine Hausdurchsuchung unterbrochen, die Aufklärung zu angeblichen Urheberrechtsverletzungen (seitens des Haupt-Auftraggebers) bringen sollte.

Aus beiden Gründen wurden die ICO Aktivitäten bis zum März 2019 solange auf Eis gelegt, bis der neue technische Ansatz grundsätzlich einsatzfähig und demonstrierbar ist.

C. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

1. Prognosebericht

Die externen Internet-TV Projekte sind wirtschaftlich stabil und die AG kann langfristig Umsätze aus Wartungs- und Supportaufträgen generieren.

Die Gesellschaft hat die in sie gesetzten Erwartungen der Softwareentwicklungs-Auftraggeber erfüllt und alle technischen Entwicklungsziele nicht nur erreicht, sondern übertroffen.

Damit ist es gelungen, ein kompetentes Entwicklungsteam aufzubauen, das allen Produkten der Gesellschaft zu Gute kommt und eine gute Ausgangslage für die Akquisition von weiteren Aufträgen darstellt.

Derzeit stammt nahezu der gesamte Umsatz aber weiterhin von nur einem ausländischen Auftraggeber, was eines der Hauptrisiken der Gesellschaft darstellt. Sollten diese Aufträge wegfallen bevor das neue Web-Storage-Projekt Umsätze erwirtschaftet, wäre die Gesellschaft insolvenzantragspflichtig.

2. Risikobericht

Allgemeiner Risikobericht

In der Orientierung auf nur einen Kunden liegt ein wesentliches Risiko der Gesellschaft. Ein bestandsgefährdendes Risiko besteht darin, dass der Kunde seinen Vertrag mit der Gesellschaft nicht fortsetzt. Dies halten wir aus heutiger Sicht für unwahrscheinlich.

Ein weiteres bestandsgefährdendes Risiko resultiert aus den unten näher erläuterten Forderungen seitens des Finanzamts Koblenz aus dem derzeit anhängigen Ermittlungsverfahren.

Rechtsstreit mit dem Finanzamt

Ein umsatzsteuerlicher Tatbestand aus dem Auslandsgeschäft unseres Hauptkunden, der bereits seit 2008 zu Gunsten der Gesellschaft geprüft wurde, wurde ab März 2016 seitens der Finanzbehörden neu bewertet.

Aufgrund dieser Ermittlungen wurde ein vermeintlicher Steueranspruch des Finanzamtes in Höhe von Euro 924.106,51 ermittelt und zur Sicherung dieser Ansprüche am 22. Februar 2016 der dingliche Arrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der TC Unterhaltungselektronik AG angeordnet. Durch Gespräche mit der Finanzverwaltung konnte zur Abwendung einer Insolvenz und Sicherung der Zahlungsfähigkeit eine teilweise Aufhebung der Arrestanordnung in Höhe eines Teilbetrages von Euro 424.106,51 erwirkt werden, sodass seit dem 24. März 2016 nur noch eine reduzierte Arrestanordnung in Höhe von Euro 500.000,00 besteht. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde zudem von der Finanzverwaltung die Bereitschaft signalisiert, die Arrestsumme weiter zu reduzieren, wenn Bedarf dazu bestünde. Sofern keine unerwarteten größeren Zahlungen auf die Gesellschaft zukommen, wird die Gesellschaft hiervon jedoch voraussichtlich keinen Gebrauch machen.

Aus Sicht der Gesellschaft ist der Steueranspruch der Finanzverwaltung unbegründet. Daher und weil bei Begründetheit ein Anspruch in gleicher Höhe gegenüber dem Hauptkunden entstehen würde, wurde auf die Bildung einer Steuerrückstellung verzichtet. Vielmehr bestehen Umsatzsteuererstattungsansprüche in Höhe von TEUR 81 für die Jahre 2013 bis 2016, die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden und aufgrund der andauernden Ermittlungen bisher nicht zur Auszahlung kamen.

Die Gefahr einer drohenden Insolvenz, sollte die Steuerforderung der Finanzverwaltung doch durchsetzbar sein, bestünde dann, wenn gleichzeitig auch der Hauptkunde seinen Auftrag aufkündigt oder die Forderungen aus anderen Gründen nicht weitergereicht werden können.

Am 28.09.2017 hat die Gesellschaft das erste Verfahren (einstweiliger Rechtsschutz) gegen das Finanzamt gewonnen. Weitere Vollstreckungen sind vorerst unterbunden worden.

Am 27.03.2019 wurde in einem Meeting vom FA Koblenz eine Verständigung dahingehend angeboten, dass nicht mehr die Gesellschaft, sondern der Hauptkunde als Steuerschuldner herangezogen wird.

Des Weiteren wird durch das Finanzamt Koblenz eine Umsatzsteuerpflicht im Jahresabschluss 2017 nicht mehr aufrechterhalten, da entsprechend der eingereichten Umsatzsteuererklärung festgesetzt wurde. Letztlich ist aus unserer Sicht die Ernsthaftigkeit einer Inanspruchnahme der TCU für die Umsatzsteuer durch das Angebot einer tatsächlichen Verständigung ausgeräumt worden.

Drohender Rechtsstreit und Vorwurf der Urheberrechtsverletzung gegen den Vorstand

Die Hausdurchsuchung vom 08.11.2018 bei der Gesellschaft und bei einem deutschen Rechenzentrum haben ergeben, dass keine Sendungen des Anzeigen-Erstatters in Deutschland aufgezeichnet oder zum Download angeboten wurden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass strafrechtliche oder zivilrechtliche Vorwürfe gegen den Vorstand weiterbetrieben werden und in der Folge erhebliche Ressourcen dadurch gebunden sind.

Personelle Risiken

Die Gesellschaft ist vom Know-How einzelner Mitarbeiter/Programmierer abhängig.

Risiken aus regulatorischen Anforderungen

Die Gesellschaft hat aufgrund der Zulassung ihrer Aktien zum Handel im Regulierten Markt umfangreiche regulatorische Anforderungen einzuhalten. Hieraus können sich rechtliche Risiken ergeben.

3. Chancenbericht

Im neuen Web-Storage/Payment-System sehen wir derzeit große Chancen für die Gesellschaft.

Seit Anfang 2018 arbeiten wir zudem daran, das Upload- und Speicherverfahren unabhängig von zentralen Servern zu machen (Peer to Peer, Blockchain). Dies dient dazu, das System frei von Zensur auch von staatlichen Stellen und damit noch attraktiver für die Zielgruppen zu machen.

Neben dem ICO steht der Gesellschaft noch die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung offen.

4. Gesamteinschätzung der erwarteten künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft hat nach Meinung des Vorstandes weiterhin große Chancen, die gehaltenen Assets gewinnbringend umzusetzen. Die Mitarbeiter von TC haben anspruchsvolle Projekte erfolgreich entwickelt und umgesetzt. Der monatliche Break-Even dieser Projekte wurde erreicht. Folgeentwicklungsaufträge für TC wurden gesichert.

Wir erwarten für das Geschäftsjahr 2019 ein positives Jahresergebnis bei ähnlichen Umsatzerlösen aus der Erbringung von Entwicklungsleistungen und ähnlichen Kosten zur Erbringung der Leistungen. Uns von externen Aufträgen unabhängig machende Ergebnisbeiträge erwarten wir für 2019 aus dem Bereich ICO.

Die Finanzierung des laufenden Geschäfts und geringen Investitionen in die Produktentwicklung ist aus den Umsatzerlösen sichergestellt.

Zudem haben sich Fortschritte bei der Markteinführung einer TV-Werbeblocker App mit dem Vertragspartner Samsung ergeben, die in Kürze zu einem leicht verkaufbaren Produkt führen können.

Größere Investitionen sind nicht möglich. Eine Kapitalerhöhung zur Finanzierung von Investitionen in die Markteinführung ist beim derzeit niedrigem Börsenkurs unwahrscheinlich.

D. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem

1. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem bezüglich der für den Jahresabschluss wesentlichen Rechnungslegungsprozesse beinhaltet vorwiegend den Prozess der Erstellung der Ausgangsrechnungen und die Überwachung der Zahlungseingänge. Die Belege werden monatlich an unseren Steuerberater übergeben, der die monatliche Finanzbuchhaltung sowie den Jahresabschluss unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des HGB und des Steuerrechts erstellt.

Wir als Vorstand überwachen die Richtigkeit der Rechnungslegung und steuern das Unternehmen durch Reaktion auf Änderungen in der Ertrags- und Liquiditätslage. Ein internes Revisionssystem ist nicht installiert.

2. Risikomanagementsystem

Vorstand und Aufsichtsrat überwachen die Risiken der Gesellschaft und treffen Maßnahmen, um das entsprechende Risiko zu ermitteln, zu bewerten und zu bewältigen bzw. dessen Auswirkungen zu reduzieren.

Das Risikomanagementsystem ist wegen der Größe und Überschaubarkeit unseres Unternehmens und der Geschäftstätigkeit nicht formalisiert ausgestaltet und nicht dokumentiert. Wir als Vorstand kennen und überwachen die Risiken fortlaufend.

E. Sonstige Angaben

1. Vergütungsbericht

Das Vergütungssystem für Vorstand und Aufsichtsrat besteht ausschließlich aus erfolgsunabhängigen Bestandteilen. Es bestehen keine Pensionszusagen, Tantiemen, Boni oder aktienbasierte Vergütungen und ähnliche variable Vergütungsbestandteile. Zur Höhe der Vergütungen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

2. Übernahmerelevanten Tatsachen

Das gezeichnete Kapital setzt sich aus 1.277.288 auf Namen lautende Stückaktien mit einem Nennbetrag von Euro 1,00 zusammen. Beschränkungen in der Stimmrechtsausübung oder Übertragung der Aktien gibt es nicht.

Der Vorstand wurde auf der Hauptversammlung vom 11.10.2016 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 10.10.2021 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 638.644 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016).

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, gibt es nicht.

Stimmrechtsüberschreitungen von 10 % des Aktienkapitals:

Frau Petra Bauersachs, Koblenz (Vorstandsvorsitzende), hält bezogen zum Stichtag 25,01 % der Stimmrechte. Herr Guido Ciburski, Koblenz (Vorstand), hält bezogen zum Stichtag 24,60 % der Stimmrechte.

Herr Guido Ciburski, Koblenz, hat mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil am 01.10.2005 die Schwelle von 25 % der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 23,35 % (das entspricht 298.205 Stimmrechten) betragen hat.

Frau Petra Bauersachs, Koblenz, hat mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 22.08.2016 die Schwelle von 25 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 25,11 % (das entspricht 320.777 Stimmrechten) betragen hat.

Frau Vanessa Beuttenmüller/Intercap Beteiligungs UG hat mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 20.03.2018 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,11 % (das entspricht 27.000 Stimmrechten) betragen hat.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es nicht. Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, sind keine bekannt.

Bezüglich der Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 84, 85, 133 und 179 AktG.

Es wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Zum 31.12.2011 bestand ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals. Die entsprechende Mitteilung an die Aktionäre erfolgte auf der HV vom 09.08.2012 bzw. in der Bekanntmachung zur HV-Einberufung vom 03.07.2012

Die letzte Hauptversammlung fand am 3.12.2018 in Koblenz statt.

3. Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung gemäß § 161 AktG haben wir auf unserer Internetseite <https://www.telecontrol.de/downloads/Entsprechenserklaerung%202018.pdf> öffentlich zugänglich gemacht.

Der Vorstand führt die Geschäfte der TC Unterhaltungselektronik AG nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand der AG besteht aus 2 Vorständen, die für jeweils einen Geschäftsbereich verantwortlich sind. Die strategischen und operativen Entscheidungen werden von beiden Vorständen gemeinsam getroffen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes erfüllt die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 4 AktG. Weitere Zielgrößen werden daher unter Bezug auf die Größe der Gesellschaft nicht definiert. Der Aufsichtsrat verfügt derzeit über kein weibliches Mitglied. Das Gremium ist bestrebt innerhalb der nächsten Jahre die Voraussetzungen nach § 111 Abs. 5 AktG sukzessive zu erfüllen.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Deutschen Corporate Governance Kodex überwachte der Aufsichtsrat den Vorstand und beriet diesen bei der Geschäftsführung und der Leitung des Unternehmens. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in alle für das Unternehmen grundlegenden Entscheidungen unmittelbar eingebunden. Anhand regelmäßiger mündlicher Berichte wurde der Aufsichtsrat durch den Vorstand zeitnah und umfassend über die aktuelle Geschäftslage informiert. Im Geschäftsjahr 2018 fanden Aufsichtsratssitzungen statt.

Der Geschäftstätigkeit der TC Unterhaltungselektronik AG liegen die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Unternehmensführungspraktiken zugrunde.

Der Vorstand, im März 2019

Petra Bauersachs

Guido Ciburski

Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Wir versichern, dass der Jahresabschluss nach bestem Wissen und Gewissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TC Unterhaltungselektronik AG vermittelt.

Wir versichern, dass im Lagebericht nach bestem Wissen und Gewissen die Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft so erfolgt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wesentlichen Chancen und Risiken sind beschrieben.

Der Vorstand, im März 2019

Petra Bauersachs, Guido Ciburski

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

•Thomas Nachtigahl•

Bericht des Aufsichtsrats 2018

Im Geschäftsjahr 2018 hat der Aufsichtsrat seine im Gesetz, in der Satzung und in der Geschäftsordnung der Aktien Gesellschaft festgelegten Aufgaben wahrgenommen. Zu seinen Aufgaben gehörten insbesondere die Diskussion und Entscheidungsfindung zu verschiedenen Sachthemen und zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfällen, ebenso stand er dem Vorstand bei der Leitung der AG zur Seite und überwachte die Geschäftsführung. Vier Aufsichtsratssitzungen ergänzt von mündlichen Unterrichtungen seitens des Vorstandes wurden 2018 abgehalten. Der Aufsichtsrat hat alle relevanten Geschäftsvorfälle geprüft, die Geschäftspolitik und grundsätzlichen Fragen erörtert und die Strategie sowie die wichtigen Vorgänge in der AG beraten. Auch über die finanzielle Lage und weitere finanzielle Steps hat sich der Aufsichtsrat beraten und durchdringend besprochen.

Neben der aktuellen Entwicklung befasste sich der Aufsichtsrat mit folgenden Themen:

- Wirtschaftsprüfung mit anschließender Besprechung der Betriebswirtschaftlichen Auswertung und die prekären finanziellen Situation der AG, sowie der Jahresabschlüsse und des Lageberichts, mit anschließender Formulierung von Fragen an den Vorstand.
- Ferner verfolgte der AR aufmerksam den Diskurs des Vorstandes mit dem Finanzamt Koblenz bzgl. steuerlichen Situation der für den Auftraggeber ITV vereinnahmten Erträge. Gemeinsam wurden Lösungsansätze diskutiert.
- Bewertung der aktuellen Entwicklung der Gesellschaft sowie des Marktes und der Konkurrenten.
- Investoren werden gesucht, hierfür hat sich die TC AG Unterstützung zu geholt.
- Beim Vertrieb der Fernsehfee 3.0 stand der Aufsichtsrat dem Vorstand beratend zur Seite.
- Diskussion über ICO-Verlauf
- Erfolgreiche Durchführung HV.

Der Aufsichtsrat bedankt sich beim Vorstand und den TC Mitarbeitern für Engagement, Zusammenhalt und Teamgedanke, und wünscht eine weitere Zusammenarbeit mit allen Beteiligten in dem kommenden Jahr.

Hamburg, 18.04.2019



T. Nachtigahl

**Versicherung der gesetzlichen Vertreter
gemäß § 37y WpHG i.V.m. § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG**

“Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Jahres-, Halbjahres- und Zwischenberichterstattung der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.“

Petra Bauersachs, Guido Ciburski
Der Vorstand der TC Unterhaltungselektronik AG

Petra Bauersachs Ciburski